

Infobrief Nr. 72 - Baurecht -

Zugang eines Faxschreibens

Das OLG Celle hat in seinem Urteil vom 19.06.2008 mit dem Aktenzeichen 8 U 80/07 entschieden:

1. Im Einzelfall kann nach sachverständiger Beratung aus dem im Sendebericht eines Faxes enthaltenen "OK"-Vermerk bezüglich der erfolgreichen Übermittlung auf einen Zugang des Faxes beim Empfänger geschlossen werden. Dem steht auch nicht entgegen, dass der "OK"-Vermerk trotz einer möglichen Fehlerquote von 10% - 15% bei den übertragenen Pixel-Punkten erfolgt, da die Wahrscheinlichkeit, dass vollständige, für das Verständnis des Textes relevante Textzeilen fehlen, äußerst gering ist.
2. Kommt ein Fax mit unvollständigem Inhalt beim Versicherer an, kann er aber den Absender erkennen, so ist er nach Treu und Glauben verpflichtet, den Versicherungsnehmer hierauf hinzuweisen.
3. Für den Zugang eines Faxes genügt es, wenn die gesendeten Signale im Empfangsgerät empfangen bzw. gespeichert werden.

Der **Sachverhalt** wird wie folgt geschildert:

Der Nachweises des Zuganges eines Faxes muss der Erklärende beweisen. Ein Fax ist dann zugegangen, wenn das Fax bei dem Empfänger ausgedruckt wird (BGH NJW 2004, 1320). Die Frage ist, ob der Nachweis bereits dadurch erbracht wurde, wenn der Sender einen Sendebericht mit dem Vermerk „OK“ vorlegt.

In dem Rechtsstreit zwischen einem Versicherer und einem Versicherungsnehmer (VN) ist die entscheidende Frage, ob ein Faxschreiben des VN dem Versicherer zugegangen ist. Der Versicherer bestreitet dies. Der VN behauptet, das Schreiben sei ausweislich des Faxjournals sowie des Einzelverbindungs nachweises der Telekom ordnungsgemäß abgesandt worden, wobei sich der OK-Vermerk aus dem Sendeprotokoll ergebe.

Das Gericht hat nachfolgende **Entscheidung** getroffen:

Das OLG sieht den Zugang als bewiesen an. Für die Frage der technischen Übermittlung kommt es entscheidend darauf an, welche Bedeutung dem "OK-Vermerk" auf dem Faxjournal zukommt. Auf Grundlage der Eingangs erwähnten Entscheidung des BGH wurde überwiegend davon ausgegangen, der "OK-Vermerk" erbringe keinen Beweis für einen Zugang des Faxes beim Empfänger und reiche auch für die Annahme eines Anscheinsbeweises nicht aus. Es gälten dieselben Grundsätze wie bei gewöhnlichen Briefen, wo die Absendung ebenfalls nicht den Zugang beweise. Das gelte jedenfalls, solange nicht feststehe, dass die Verlustquote hier geringer sei als im normalen Briefdienst. Auch die Voraussetzungen des Anscheinsbeweises seien nicht gegeben. Durch den Sendebericht werde nämlich nur die Herstellung der Verbindung zwischen dem Sende- und dem Empfangsgerät angezeigt, während es für die geglückte Übermittlung der Daten und das Ausbleiben von Störungen keinerlei Aussagewert besitze. Der Senat hat zur Frage, ob aus dem "OK-Vermerk" geschlossen werden kann, dass das Fax vollständig und technisch einwandfrei beim Empfangsgerät angekommen ist, ein Sachverständigengutachten eingeholt. Zum "OK-Vermerk" hat der Sachverständige ausgeführt, für diesen sei Bedingung, dass das Qualitätskriterium erfüllt werde. Hierbei prüfe das Empfangsgerät, wie viele der gesendeten grafischen Zeilen gestört waren. Wenn das Dokument mit einem Qualitätskriterium zwischen 5 % und 15 % empfangen wurde, werde der "OK-Vermerk" gesetzt. Trotz des "OK-Vermerks" sei es möglich, dass bis zu 10 % der grafischen Zeilen (nicht der Textzeilen) unleserlich oder falsch seien. Die Wahrscheinlichkeit eines Zusammentreffens der Fehlerquote von 10 % oder 15 % in einer Weise, dass die M. Versicherung weder den Inhalt der Willenserklärung des VN noch den Absender hätte erkennen können, ist daher vernachlässigenswert gering.

Praxishinweis:

Die vom OLG angenommene Verpflichtung, den Absender eines nur unvollständig empfangenen Faxes darauf hinzuweisen, dürfte nur bestehen, wenn zwischen den Parteien bereits rechtliche Beziehungen bestehen (vgl. BGB § 241 Abs. 2). Bei den Partnern eines Dauerschuldverhältnisses wie einem Versicherungsvertrag ist das anzunehmen, bei einem Bau- oder Architektenvertrag könnte eine Verpflichtung aus dem Kooperationscharakter hergeleitet werden.

